

HAUSARBEITS- UND MUSIKLÄRMVERORDNUNG DER STADT ROSENHEIM

Vom 22. Juni 2016

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) (BayRS III, 472), letzte berücksichtigte Änderung: Art. 6, 7, 8, 8a, 16b und 19 (§ 1 Nr. 170 Vv. 22.07.2014, 286) folgende Hausarbeits- und Musiklärmverordnung:

§ 1 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an Werktagen zu den folgenden Zeiten ausgeführt werden:

Sommerzeit:

Montag bis Freitag	8 Uhr bis 12 Uhr	14 Uhr bis 19 Uhr
Samstag	8 Uhr bis 12 Uhr	14 Uhr bis 18 Uhr

Winterzeit/Normalzeit:

Montag bis Freitag	8 Uhr bis 12 Uhr	14 Uhr bis 18.30 Uhr
Samstag	8 Uhr bis 12 Uhr	14 Uhr bis 17 Uhr

Von diesen Zeiten kann abgewichen werden, wenn Verpflichtungen aus anderen Satzungen oder gesetzlichen Bestimmungen bestehen, insbesondere beim Schneeräumen. Unnötige Störungen sind jedoch nicht zulässig.

(2) Zu den ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten gehören alle nicht gewerbsmäßig im oder am Haus oder im Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, insbesondere:

- Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten
- Hämmern, Sägen oder Hacken von Holz
- Benutzung von Rasenmähern
- Benutzung von Hochdruckreinigungsgeräten
- Heimwerkertätigkeiten

§ 2 Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte, Tonwiedergabegeräte

(1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht unnötig gestört werden.

(2) In der Zeit zwischen 22 Uhr und 7 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden.

§ 3 Ausnahmen

(1) Die Stadt Rosenheim kann für den Einzelfall zur Vermeidung von Härten auf Antrag Ausnahmen von § 1 bewilligen.

(2) Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern. Die Bewilligung darf aus den in § 49 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Gründen widerrufen werden.

§ 4 Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 18. Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt
2. Entgegen § 2 Abs. 1 bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte andere unnötig stört
3. Entgegen § 2 Abs. 2 andere in der Nachtruhe stört.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über ruhestörende Hausarbeiten und Gartenarbeiten in der Stadt Rosenheim vom 11.12.1996 (ABI S. 323) außer Kraft.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt ab dem Tag des Inkrafttretens für 20 Jahre.